

Kurzinformation Integrative Sonderschulung

Liebe Eltern

Liebe Erziehungsberechtigte

Im Kanton Bern werden Kinder und Jugendliche, denen aufgrund einer Behinderung oder schweren Entwicklungsstörung der Besuch der Volksschule nicht möglich ist, in der Regel in einer Sonderschule unterrichtet und unter Berücksichtigung ihrer behinderungsbedingten Bedürfnisse und Voraussetzungen angemessen gefördert.

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Schulinspektorinnen und –inspektoren jedoch **Kindern und Jugendlichen mit einer Intelligenzminderung bewilligen, die Sonderschulung integrativ in der öffentlichen Volksschule zu absolvieren.**

Mit diesem Informationsblatt geben wir Ihnen eine knappe Übersicht über die Voraussetzungen, die Gelingensbedingungen, das Bewilligungsverfahren und die weiteren Möglichkeiten, wie Sie sich über die Integrative Sonderschulung im Kanton Bern informieren können.

Welches sind die Vorteile der Integrativen Sonderschulung

Ihr Kind kann in der Nähe Ihres Wohnorts die Schule besuchen.

Es ist ein Schüler oder eine Schülerin der örtlichen Dorf- oder Quartierschule und nimmt somit nach Möglichkeit auch an den besonderen Anlässen der Klasse oder Schule teil.

Es legt den Schulweg gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen aus seiner Wohnumgebung zurück.

Gibt es auch Nachteile?

Die heilpädagogische Förderung Ihres Sohnes oder Ihrer Tochter ist in der Regelschule anders, weniger intensiv und weniger behinderungsspezifisch als bei der Schulung in einer Sonderschule.

Informieren Sie sich gut über Vor- und Nachteile und wägen Sie diese sorgfältig miteinander ab.



Bild: Keystone

Gelingensfaktoren für die Integrative Sonderschulung

Ob die *Integrative Sonderschulung* die geeignete Schulungsform für Ihren Sohn oder Ihre Tochter ist, hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab. Je mehr dieser Faktoren zutreffen, desto höher ist die Erfolgchance einer *Integrativen Sonderschulung*.

Bei den **persönlichen Voraussetzungen** Ihres Sohnes oder Ihrer Tochter sind die Sprache, das Sozialverhalten, das Lern- und Arbeitsverhalten, die emotionale Stärke und die Körperfunktionen sehr wichtig. So wird beispielsweise der Lernerfolg begünstigt, wenn Ihr Kind die Erklärungen oder Anweisungen der Lehrpersonen versteht, wenn es über eine gewisse Dauer auch ohne persönliche Betreuung arbeiten kann, wenn es nicht wegläuft, wenn es mit anderen Kindern eine Beziehung eingehen kann, wenn es sich selbstständig anziehen oder auf die Toilette begeben kann, wenn es über eine körperliche Belastbarkeit verfügt, die mit den anderen Kindern der Klasse vergleichbar ist, usw.

Auch die **Regelschule**, welche Ihren Sohn oder Ihre Tochter integriert, muss gewisse Voraussetzungen erfüllen, damit die Integrative Sonderschulung Ihr Kind angemessen fördern kann. Sie muss über eine positive Haltung zur Integration und idealerweise über entsprechende Erfahrung verfügen. Die Lehrpersonen beispielsweise müssen bereit sein, bei der Vorbereitung des Unterrichts und bei der persönlichen Betreuung vermehrten Aufwand zu leisten, mit heilpädagogischen Fachpersonen zusammen zu arbeiten, sich spezifisch weiter zu bilden, usw.

Für Sie als **Eltern** ist wichtig zu wissen, dass die *Integrative Sonderschulung* auch von Ihnen

zusätzliche Unterstützungsleistungen verlangt. So werden Sie beispielsweise die Lehrpersonen intensiver unterstützen müssen, als die üblicherweise notwendig ist. Sie werden an regelmässigen Standortgesprächen teilnehmen und ggf. bei besonderen Schulanlässen Ihren Sohn oder Ihre Tochter zusätzlich zu betreuen haben.

Auf der Webseite der Erziehungsdirektion finden Sie ein [ausführliches Merkblatt](#)¹ mit wichtigen Voraussetzungen für eine erfolgreiche *Integrative Sonderschulung*.

Wer beurteilt die geeignete Schulungsform?

Die [kantonale Erziehungsberatung](#) oder der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst sind Fachstellen, welche eine umfassende Abklärung und Beurteilung der Kinder und Jugendlichen vornehmen.

Die Abklärung umfasst auch das familiäre sowie das schulische Umfeld.

Aufgrund der Abklärungsergebnisse geben die Fachstellen eine Beurteilung darüber ab, ob die integrative oder die separative Sonderschulung die geeignete Schulungsform ist.

Rechtliche Hinweise

Nachdem Sie sich gut über die *Integrative Sonderschulung* informiert haben, können Sie beim zuständigen [regionalen Schulinspektorat](#) ein Gesuch um Bewilligung einer *Integrativen Sonderschulung* einreichen.

Das Schulinspektorat kann eine Integrative Sonderschulung bewilligen, wenn

- ▶ ein Abklärungsbericht und ein Antrag der kantonalen Erziehungsberatung, des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes oder einer anderen geeigneten Fachstelle vorliegen,
- ▶ die zuständige Schulleitung zustimmt und
- ▶ die heilpädagogische Unterstützung durch die Sonderschule sichergestellt ist.

Diese drei Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein².

Wichtig zu wissen: Kinder und Jugendliche mit *Integrativer Sonderschulung* sind Sonderschülerinnen und Sonderschüler derjenigen Sonderschule, die für die Durchführung der heilpädagogischen Unterstützung verantwortlich ist. Sie fallen deshalb nicht unter den Anwendungsbereich des Volksschulgesetzes. Das heisst zum Beispiel, dass Ihr Sohn oder Ihre

¹ Siehe: www.erz.be.ch/integrative-sonderschulung

² Zudem muss die Bewilligung des Schulinspektorats für eine „anderweitige Schulung oder Förderung“ nach [Artikel 18 des Volksschulgesetzes](#) vorliegen.

Tochter mindestens einmal jährlich einen besonderen Beurteilungsbericht bekommt, der durch die Heilpädagogin oder den Heilpädagogen ausgestellt wird.

Bewilligungsverfahren

Ihr **Gesuch** auf Integrative Sonderschulung Ihres Sohnes oder Ihrer Tochter an das regionale Schulinspektorat umfasst neben den üblichen Personalien auch alle Angaben über die Behinderung, welche für die Schulung wichtig sind.

Ebenso ist es wichtig, dass Sie Namen und Adressen von bereits involvierten Fachpersonen oder Fachstellen sowie von bereits ergriffenen Schulungs- oder Fördermassnahmen angeben.

Bereits bestehende Berichte sind beizulegen.

Das Schulinspektorat wird Sie nötigenfalls auffordern, Ihre Tochter oder Ihren Sohn für eine Abklärung anzumelden.

In der Regel werden offene Fragen an einem Runden Tisch mit allen Beteiligten geklärt.

Das Schulinspektorat bewilligt ihr Gesuch oder lehnt es ab, sobald es über alle erforderlichen Entscheidungsgrundlagen verfügt. Dies geschieht in Form einer **Verfügung**.

Wird Ihr Gesuch gutgeheissen, wird die *Integrative Sonderschulung* in der Regel für die Dauer eines Schuljahrs bzw. bis zum Ende des laufenden Schuljahrs bewilligt.

Rechtliches Gehör: Beabsichtigt das Schulinspektorat Ihr Gesuch abzulehnen, erhalten Sie vorgängig Gelegenheit, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.

Weitere Informationen, Beratung

- ▶ Website der Erziehungsdirektion siehe: www.erz.be.ch/integrative-sonderschulung
- ▶ [Regionales Schulinspektorat](#)
- ▶ [Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung \(AKVB\)](#)



Bild: Integrative Regelschule Friedrich-Frank-Bogen .